



## Sportstättenordnung Billard

### 1. Nutzungsberechtigte:

Die Sportstätte dient vorrangig der curricularen und dienstlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten, sowie Hochschulangehörige der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Anlage neben den zuvor genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten mit genutzt werden durch:

- Personen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten.
- Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM.
- Dritte, bei entsprechendem Gestattungsvertrag.
- Das Nutzen der Sportanlage ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch:

- Dienst- bzw. Berechtigungsausweis.
- Sportfördervereinsausweis.

### 2. Verhaltensregeln:

- Der Sportbeauftragte regelt die Schlüsselvergabe für die Anlage über das Sportzentrum.
- Bei jeder Nutzung müssen die Räume gelüftet werden.
- Die AG-Leitung regelt die Lüftung der Räume mind. 1 x die Woche, auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- Die gesamte Anlage ist **pfleglich** zu behandeln und in einem **sauberen und aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen.
- Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum (4161) oder [sportzentrum@unibw.de](mailto:sportzentrum@unibw.de) zu melden.
- Umkleiden und Ablegen der Straßenkleidung nur in den Umkleideräumen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten! Ebenso herrscht auf der gesamten Anlage Speise-, Glas- und Alkoholverbot.
- Den Weisungen des Aufsichts-/Fachpersonals (Sportlehrer Sportzentrum und Sportbeauftragte) ist Folge zu leisten.
- Es dürfen weder Gegenstände auf den Billardtischen abgestellt werden noch sich Personen auf den Rand setzen.

### 3. Haftung:

- Mit Benutzung der Sportanlage erkennen die Benutzer die **Betriebs- sowie die Benutzerordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München jeweils vom 10.07.2003 (BOSpoZ sowie BenOSpoZ)**, insbesondere den **Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ** an und unterwerfen sich deren Geltung.
- Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten; eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland, der UniBwM, des Sportzentrums und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.



#### 4. Versorgungsschutz:

- Für Soldatinnen und Soldaten besteht Versorgungsschutz allenfalls dann, wenn ein Unfall im Rahmen des Dienstsports erfolgt. Dazu gehört:
  - Sport während der Dienstzeit mit ausdrücklicher Anordnung/Genehmigung des Vorgesetzten mit der Auflage 4 Augenprinzip, bei gültigem Übungsleiter Bw oder vergleichbarer Lizenz.
  - Während des Ausbildungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetriebes gem. HSP-Programm oder Aushang.
  - Während des betreuten Sports eines C-Trainers/in (Mindestqualifikation) oder vergleichbaren Lizenz, gem. HSP-Programm oder Aushang.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Versorgungsschutzes führen. Grundsätzlich obliegt jeder Unfall der Einzelfallprüfung.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

- Für zivile Personen besteht in der Regel kein Versorgungsschutz.
- Bei angewiesenem Betriebssport haftet die Berufsgenossenschaft.

#### 5. Hausrecht:

- Bei Verstoß gegen die BOSpoZ und/oder BenOSpoZ kann ein Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage gemäß § 6 BOSpoZ durch Leiter Sportzentrum ausgesprochen werden.

#### 6. Sportstättenvergabe:

- Die Erteilung einer Sportstätte erfolgt nach § 7 der BoSpoZ.
- Öffnungszeit: In Absprache mit AG-Leiter
- Die aktuellen Belegungspläne und die gesonderten Reservierungen (s. Aushang) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum